



Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern,
Jugendlichen und Schutzbedürftigen



Evangelische Kirchengemeinde
Siegburg-Kaldauen

Inhalt:	Seite
1 Lasst uns aufeinander achtgeben	3
1.1 Wozu braucht es ein gemeindliches Schutzkonzept?	3
1.2 Wichtig zu wissen	4
1.3 Es geht uns alle an	5
2 Prävention, damit erst gar nichts passiert	5
2.1 Haltung zeigen	5
2.2 Führungszeugnis vs. Selbstverpflichtungserklärung	6
2.3 Qualifizierende Schulungen	7
2.4 Beteiligung als A und O – gelebte Partizipation	9
2.5 Gefährdungsräume aufspüren	9
3 Formen sexuellen Missbrauchs	10
3.1 Grenzüberschreitungen	10
3.2 Sexualisierte Gewalt	11
3.3 Täter/innen	11
4 Signale erkennen	12
4.1 Wenn die Alarmglocken klingeln	12
4.2 Mögliche Signale	13
5 Das Richtige tun! Interventionsplan – im Fall der Fälle	13
5. 1 Bei einem vagen Verdacht	14
5. 2 Bei einem begründeten oder erwiesenen Verdacht	14
5.3 Wenn Mitarbeitende der Gemeinde im Verdacht stehen	14
5. 4 Wenn Betroffene sich anvertrauen	15
6 Das Beschwerdemanagement unserer Gemeinde	16
7 Anpassung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes	
8 Wichtige Kontaktdaten	
Impressum	
Anhänge	
Beantragung Führungszeugnis	
Selbstverpflichtungserklärung	
Meldebögen (Sachdokumentation/Selbstreflexion)	
Beschwerdemanagement – Meldebogen und Bearbeitung der Meldung	
Einschätzung von Gefährdungsräumen durch Kinder und Jugendliche	

1 Lasst uns aufeinander achtgeben

Der Apostel Paulus bringt auf den Punkt, was wir uns als Christen seit Jahrtausenden auf die Fahne schreiben: „Wir wollen aufeinander achthaben und einander anspornen zur Liebe und zu guten Werken.“ (Hebräer 10,24-25)

Unsere Friedenskirche soll ein Ort sein, an dem wir Gottes Wort hören und danach leben: im Grundverständnis, dass JEDER Mensch ein Geschöpf Gottes ist, einmalig und mit unveräußerlichen Würde, die es zu achten und zu schützen gilt.

1.1 Wozu braucht es ein gemeindliches Schutzkonzept?

Alle Menschen, die den Weg in unsere Friedenskirche finden, haben einen Anspruch darauf, unsere Gemeinde als Schutzraum zu erfahren, in dem Glaube trägt, Gemeinschaft gelebt, Entwicklung gefördert und jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung abgelehnt wird.

Jeder Missbrauch, der im kirchlichen Kontext geschieht, trifft unser christliches Grundverständnis tief ins Herz.

Missbrauchserfahrungen demütigen und verletzen Menschen. Oft hinterlassen sie bei den Betroffenen schwere Narben – körperlich wie seelisch. Während körperliche Gewalt oft mit erkennbaren Verletzungen einhergeht, vollzieht sich sexualisierte Gewalt eher im Geheimen. Nur in einigen Fällen kommt es zu organischen Verletzungen, die in direkter Folge zum Missbrauch auftreten.

Am 15. Januar 2020 hat die evangelische Kirche im Rheinland ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet und jedes Presbyterium beauftragt, ein gemeindliches Schutzkonzept zu erstellen.

Die vorliegende Informationsbroschüre ist Teil dieses Schutzkonzeptes, in dem wir

- klar Stellung gegen jegliche Form von Gewalt beziehen,
- uns bedingungslos auf die Seite der Betroffenen stellen,
- uns präventiv mit möglichen Gefährdungssituationen in unserem Gemeindeleben auseinandersetzen,
- uns darauf vorbereiten, im Krisen- und Verdachtsfall überlegt und zum Wohle der Betroffenen handeln zu können.

Ein gelebtes Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.

1.2 Wichtig zu wissen!

Kinder haben Rechte – ohne Wenn und Aber. Was in unseren heutigen Ohren als selbstverständlich gilt, ist historisch betrachtet eine eher junge Sichtweise. Bis weit in die Neuzeit hinein galten Kinder als Besitz der Eltern.

Ihre Pflicht bestand darin, sich unterzuordnen, zu gehorchen und zu funktionieren.

Der christliche Blick war schon immer ein anderer: Kinder sind ein Geschenk Gottes. Jedem Einzelnen wohnt von Beginn an eine von Gott geschaffene Seele inne. So wie Jesus die Kinder beschützend in seine Mitte nahm, lautet auch unser christlicher Auftrag, auf Kinder und Jugendliche als besonders verwundbare und schutzbedürftige Gruppe besonders Acht zu geben.

1990 trat die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft. Seitdem kennt man den Begriff „Kindeswohl“ und das weltweit verbrieftes Recht jeden Kindes auf gesunde Entwicklung, bestmögliche Gesundheit und ein Aufwachsen ohne Gewalt.

Leider sieht die Realität anders aus. Laut polizeilicher Kriminalstatistik wurden im Jahr 2021 etwa

- 15 000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch und
- 44 000 Fälle in der Verbreitung, Herstellung, dem Besitz oder Erwerb von Kinder- und Jugendpornographie ermittelt.
- 74 Prozent der Opfer waren Mädchen, 26% Jungen.

Die vermutete Dunkelziffer liegt weitaus höher. Weil sexuelle Gewalt vorwiegend hinter verschlossenen Türen und unter größtem Druck auf Geheimhaltung stattfindet, gehen Schätzungen davon aus, dass 80 bis 95 Prozent der Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden.

So wird befürchtet, dass

- ein bis zwei Kinder pro Schulklasse akut von sexueller Gewalt betroffen sind oder sie in der Vergangenheit erlebt haben,
- der Zeitpunkt der ersten Missbrauchserfahrung im Durchschnitt bei 9,5 Jahren liegt. Grundschulkinder sind besonders gefährdet.

Doch nicht nur sie leiden:

Bei Umfragen gab knapp die Hälfte aller erwachsenen Frauen und jeder achte erwachsene Mann an, mindestens einmal in der Vergangenheit sexuell belästigt worden zu sein.

Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen sind besonders häufig und schwer betroffen.

Sexueller Missbrauch ist in unserer Gesellschaft leider kein Randphänomen, sondern traurige Normalität.

(Quelle zu den Statistiken: Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs, Stand Mai 2022)

Übergriffe durch Fremdtäter sind eher die Ausnahme. Am häufigsten geschieht Missbrauch innerhalb der engsten Familie oder im sozialen Nahraum wie Freunden, Verwandten, Vereinen oder Schulen. Und die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass auch Kirchen zu Tatorten werden.

Wir müssen alles Erdenkliche tun, damit wir in der Gemeinde selbstsicher sagen können: „In unserer Kirche ist kein Raum für Missbrauch. Wir geben aufeinander Acht – wir bieten untereinander Schutz“.

1.3 Es geht uns alle an

Als Träger der Jugendarbeit sind wir vom Gesetzgeber verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren zu schützen (§ 8a, § 72 a SGB VIII).

Sollte uns Mitarbeitenden etwas auffallen, das Kinder oder Jugendliche verletzt oder in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt, dürfen wir nicht darüber hinwegsehen, sondern müssen handeln – unabhängig davon, ob die Verletzung inner- oder außerhalb der Gemeinde passiert.

Prävention – damit erst gar nichts passiert

Haltung zeigen

Prävention ist keine zeitlich begrenzte Maßnahme, sondern eine gelebte Haltung, die sich wie ein roter Faden durch die Arbeit unserer Gemeinde zieht und fortlaufend auf neue Gegebenheiten angepasst wird.

Nur wenn wir in unserer Friedenskirche klar Position gegen Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt beziehen, werden potentielle Täter_innen abgeschreckt.

Es empfiehlt sich, bei Stellenausschreibungen oder Erstgesprächen mit ehrenamtlich Mitarbeitenden die Leitlinien unserer Gemeinde vorzustellen und „abzuklopfen“, inwieweit Bewerber/innen sich mit diesen unverrückbaren, urchristlichen Grundsätzen identifizieren können.

Ähnliche Ziele werden mit der gemeindlichen Selbstverpflichtungserklärung verfolgt, in der sich alle ehrenamtlich Mitarbeitenden durch ihre Unterschrift zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes verpflichten.

2.2 Führungszeugnis vs. Selbstverpflichtungserklärung

Erweitertes Führungszeugnis:

Beruflich Mitarbeitende (auch Praktikant_innen) müssen bei der Anstellung und in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen (Schutzbefohlenen) vorlegen.

Damit erweitern wir als Kirchengemeinde die Bestimmungen, die bereits im Bundeskinderschutzgesetz und im SGB VIII für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten, auf alle Arbeitsbereiche, in denen mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheiden wir als Träger anhand der Kriterien „Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen“, ob das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist.

Maßgebliche Kriterien hierfür sind: ein hohes Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitenden – Schutzbefohlenen, ein ausgeprägtes Hierarchie-/Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis, eine hohe Altersdifferenz, starkes Schutzbedürfnis/Verletzlichkeit der Schutzbefohlenen.

Ebenso von Belang sind die Abwesenheit weiterer Personen, der Grad des Wirkens in die Privatsphäre, fehlende Einsichtbarkeit von Räumlichkeiten, regelmäßiger und zeitlich längerer Umfang der Begegnungen.

Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Für alle Ehrenamtlichen, die nicht zur Beantragung eines Führungszeugnisses verpflichtet sind, gilt, dass sie mit Aufnahme ihrer Tätigkeit als Orientierung unsere Infobroschüre zur Prävention von sexualisierter Gewalt ausgehändigt bekommen und die beigefügte Selbstverpflichtungserklärung im Gemeindebüro einreichen. Mit allen ehrenamtlich tätigen Personen ist ein regelmäßiges Gespräch über die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex zu führen. Auf diese Weise kann die gemeindliche Selbstverpflichtungserklärung Wirkungen nach innen und außen entfalten. Nach innen wird allen Beteiligten klar, wie im jeweiligen Arbeitsfeld mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen umgegangen wird. Nach außen haben eindeutige Regelungen und klare Grenzen eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter_innen.

Ob, wir als Gemeinde ein erweitertes Führungszeugnis einfordern oder die gewissenhaft ausgefüllte Selbstverpflichtungserklärung als ausreichend erachten, muss im Einzelfall entschieden werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Anhaltspunkt, wie wir die Intensität und Dauer der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und somit das Gefährdungsrisiko einschätzen. Demnach gilt folgende Empfehlung:

Selbstverpflichtungserklärung	Erweitertes Führungszeugnis
Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und PraktikantInnen	Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und Praktikant_innen
Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit ohne Leitungsfunktion - auch bei Ferienspielen und Kurzfreizeiten	Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit mit Leitungsfunktion (z. B. Vertretungskräfte) Ehrenamtlich Mitarbeitende bei längeren Freizeiten.
Ehrenamtliche in der Leitung von Gemeindegemeinschaften in der Erwachsenenarbeit (Spielgruppen, Taize, Gesprächskreise, Sportgruppen, Singkreis...)	
Mitarbeitende im Besuchsdienstkreis	
Presbyterinnen und Presbyter	

2.3 Qualifizierende Schulungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind gesetzlich zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet. Dem Presbyterium unserer Gemeinde obliegt die Verantwortung, für entsprechende Fortbildungsangebote zu sorgen und darauf zu achten, dass alle Mitarbeitenden an den für sie entsprechenden Schulungen teilnehmen.

Hierzu ist es hilfreich eine Liste aller Personen zu erstellen, die in den unterschiedlichen Bereichen tätig sind.

Unsere Gemeinde muss sich ein systematisches Vorgehen überlegen und die Angaben stets aktualisieren. Mitarbeiterwechsel und Neueinstellungen müssen berücksichtigt werden.

Die Schulungen sind nicht als einmalige Aktion gedacht. Genau wie Erste-Hilfe-Kurse bedarf es immer wieder einer Auffrischung bzw. Aktualisierung.

Mit den Schulungen sollen die Mitarbeitenden für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Vermutungen von sexualisierter Gewalt erlangen.

Die Themen Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt sind fester Bestandteil der Juleica-Schulungen.

Nachfolgende Tabelle zeigt auf, auf welche Personengruppen die einzelnen Schulungsmodule zugeschnitten sind:

Modul	Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsfortbildung
Zielgruppen	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Mitarbeitende mit regelmäßigem und/oder intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Küster/innen, Hausmeister/innen, Verwaltungskräfte, Küchen-, Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte, Kirchenmusiker/innen, Praktikant/innen, Langzeitpraktikant/innen, Honorarkräfte ausserhalb der Kinder- und Jugendarbeit	Gemeindepädagog/innen, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Konfiarbeit, KirchenmusikerInnen, LangzeitpraktikantInnen, Mitarbeitende im Besuchsdienst Leitungen von Erwachsenenkreisen	Presbyter/innen, Pfarrer/innen, Leitungen von Einrichtungen
Inhaltsschwerpunkte	-Was ist sexualisierte Gewalt? -Eigene Rechte und Pflichten -Führungszeugnis/Selbstverpflichtungserklärung -Strategien von Täter/innen -Umgang mit Betroffenen -Nähe und Distanzverhalten, -Interventionsplan -Wissen um die Ansprechpersonen	Basis-Fortbildung + -Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität -Schutzkonzept -Prävention ausführlich -Intervention ausführlich -Recht -Seelsorge -Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes	Basis- und Intensiv-Fortbildung + -Leitlinien und Präventionsordnung -Personalführung und –auswahl -Recht ausführlich -Individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung

2.4 Beteiligung als A und O – gelebte Partizipation

Überall dort, wo hierarchische Strukturen dominieren, bildet sich ein idealer Nährboden für Missbrauch. Täter_innen schafft es Befriedigung, Macht über andere zu spüren und sie auszuleben.

Ein solches Machtgefälle kann über die Jugendarbeit hinaus natürlich auch im gemeindlichen Kontext entstehen: z. B.:

- in der beruflichen Hierarchie (Gruppenleitung – Gruppenmitglied, Vorgesetzte_r – Mitarbeiter_in,)
- in emotionaler Abhängigkeit (Seelsorger_in – Hilfesuchende_r),
- in Wissen oder sozialem Ansehen,
- in körperlicher oder altersmäßiger Überlegenheit.

Als Gemeinde können wir Missbrauch wirkungsvoll vorbeugen, indem wir – wo immer möglich - partizipativ arbeiten und in allen Bereichen unseres Miteinanders Beteiligung ermöglichen.

So ist unser Anspruch, dass wir

- uns zuhören, füreinander da sind und gemeinsam Wege aus Krisen suchen,
- uns auf Augenhöhe begegnen, eine partizipative Gesprächskultur in allen Gemeindebereichen, in Leitungsgremien und unter den Mitarbeitenden pflegen,
- Entfaltungsräume anbieten, Wünsche und Beschwerden ernst nehmen und weiterleiten,
- geschulte Ansprech- und Vertrauenspersonen für den Fall der Fälle benennen.

Partizipation kann nicht jeden Fall von Missbrauch verhindern. Weil sie aber die Position der Schutzbefohlenen stärkt und das Machtgefälle verringert, ist sie bei weitem die wirkungsvollste Präventionsmaßnahme und darüber hinaus das beste Instrument, um im Falle eines Falles schnell im Interesse der Betroffenen zu handeln.

2.5 Gefährdungsräume aufspüren

Jeder noch so sicher geglaubte Raum birgt Gefahren. Deshalb müssen wir uns als Gemeinde fragen, wo die „verletzlichen“ Stellen in unserer Einrichtung liegen. Welche Bedingungen könnten Täter und Täterinnen bei uns vor Ort nutzen, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuüben?

Im Rahmen dieser Risikoanalyse sind die Erfahrungen und Einschätzungen unserer jungen Besucher_innen unverzichtbar und so werden wir sie als Schutzbeauftragte regelmässig fragen

- Was sind eure Lieblingsplätze bei uns? Welche Orte meidet ihr?
- Welche Verhaltensregeln sind euch im Umgang untereinander wichtig?

Präventiv gelten im Jugendalltag u. a. folgende Regeln:

- Jedes Kind/jeder Jugendliche setzt seine eigenen körperlichen Grenzen, die es zu achten gilt. Gruppenszwang (z. B. bei Mutproben, Versteckspielen, Flaschendreher) muß unbedingt vermieden werden.
- Jugendmitarbeitende halten sich – wenn vermeidbar - nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem geschlossenen Raum oder uneinsichtigem Gelände auf.
- Körperlichkeiten (Umarmungen, sich auf den Schoß setzen o. ä.) sind okay, solange sie altersangemessen vom Kind ausgehen und auch für den Jugendmitarbeitenden nicht als unangemessen empfunden werden.
- Die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen bleibt gewahrt (keine Aufforderung, sich vor anderen umzuziehen, auf Freizeiten vor dem Betreten der Zimmer anklopfen, auf Geschlechterausgewogenheit im Team achten)
- Im Sprachgebrauch ist auf ein altersangemessenes und diskriminierungsfreies Vokabular zu achten. Vorsicht ist auch bei der Verwendung von Kosenamen geboten.

3 Formen sexuellen Missbrauchs

Unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ verstehen wir körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen, insbesondere die von Kindern und Jugendlichen überschreiten, ganz gleich, ob sie strafrechtlich relevant oder unterhalb der Schwelle der gesetzlichen Strafbarkeit liegen.

Im Allgemeinen wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen (unangemessenes Verhalten, meist ohne böse Absicht) und sexuellen Übergriffen, die niemals zufällig oder aus Versehen geschehen.

3.1 Grenzüberschreitungen

„Du bist fett!“, „Sei nicht so feige!“, „Was stellst Du Dich so an?“, „Alle machen das!“

Mit solchen Äußerungen übertreten und missachten wir Grenzen - meist unüberlegt und ohne böse Absicht.

Doch bei den Betroffenen können sie Unwohlsein, Verunsicherung und Verletzungen bewirken, insbesondere dann, wenn sie wiederholt auftreten.

Ein Grund, sich grenzverletzend zu verhalten, liegt oft in der fehlenden Selbstreflexion des eigenen Verhaltens und dem Mangel an eindeutigen Regeln und Werten.

Als Gemeinde stehen wir klar in der Verantwortung, einen Verhaltenskodex im Umgang miteinander aufzustellen, diesen für alle sichtbar zu machen und auf seine Einhaltung zu bestehen.

Manchmal ist das gar nicht so leicht.

Im Kontakt mit Gemeindegliedern wachsen Beziehungen, die ihren Ausdruck selbstverständlich auch in körperlicher Nähe finden können und dürfen. Denken wir zum Beispiel an das freundliche Händeschütteln

nach dem Gottesdienstbesuch, an Trauernde, die bei einer Umarmung Halt finden oder an Kinder und Jugendliche, die durch kooperative Spiele in zwanglosen Körperkontakt miteinander treten.

Während manche Menschen diese Nähe suchen, brauchen und einfordern, reicht bei anderen ein einfacher Händedruck, um körperliches Unbehagen zu erzeugen.

Zum Schutz der Betroffenen und zur Vermeidung von Missverständnissen, dürfen wir nicht müde werden:

- unser eigenes Verhalten selbstkritisch mit Blick auf die Grenzen der anderen zu reflektieren und um Entschuldigung zu bitten, wenn wir merken, uns fehlverhalten zu haben,
- eigene Grenzen bezüglich Nähe und Distanz klar zu benennen,
- Rat bei Vertrauenspersonen einzuholen, wenn wir Grenzüberschreitungen in Gemeindegemeinschaften beobachten.

3.2 Sexualisierte Gewalt

Jede nicht erwünschte sexuelle Handlung an einem anderen Menschen ist sexualisierte Gewalt.

Viele Täter_innen behaupten, die Kinder oder Jugendlichen „hätten es doch auch gewollt“. Doch Kinder können NIE zustimmen. Dazu sind sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes gar nicht in der Lage. Sie können nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihrem Verhalten bezwecken. Jede sexuelle Handlung an ihnen ist Missbrauch. Niemals trifft sie die Schuld. Die Verantwortung liegt IMMER beim Täter bzw. der Täterin.

Sexuelle Übergriffe geschehen niemals aus Zufall oder Versehen, sondern immer mit Absicht. Abwehrende Reaktionen werden bei Übergriffen genauso missachtet wie Kritik von Dritten.

Vermeintlich harmlose Übergriffe, wie der Klaps auf den Po, intime Nähe, aufdringliches Ausfragen, obszöne Gesten oder pornographisch anmutende Whatsapp-Nachrichten dürfen niemals bagatellisiert werden. Sie sind typische Strategien, mit denen Täter und Täterinnen austesten, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und fügig machen können.

3.3 Täter_innen

Betroffenen fällt es sehr schwer, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, denn sehr häufig stehen sie in enger emotionaler Beziehung zum Täter oder zur Täterin.

Nur sehr selten ist es der „böse Mann hinter der Hecke“, der sich seinen Opfern grenzverletzend und übergriffig nähert.

Meist sind die Täter_innen scheinbar „ganz normale“ Menschen jeden Alters, aller Berufsgruppen, sozialen Schichten und sexuellen Orientierungen. Man sieht es keinem Menschen an, ob er andere missbraucht.

Drei von vier Missbrauchsfällen geschehen im unmittelbaren familiären oder sozialen Umfeld. Die Täter_innen stehen den Opfern als Eltern, Großeltern, Freund_innen der Familie, Trainer_innen, Lehrkräfte oder auch Jugendmitarbeiter_innen oder Pfarrer_innen sehr nahe.

Aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der als übermächtig empfundenen Position des Täters oder der Täterin, sind die Betroffenen oft nicht in der Lage, von sich aus die erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich Hilfe zu holen.

Indem sie ihre Opfer durch Gewaltandrohung zur Geheimhaltung verpflichten und ihnen die „Schuld“ für die Taten zuschieben, verhindern sie, dass die Tat bekannt wird. Oft bleiben solche Missbrauchsfälle jahre- oder sogar jahrzehntelang unerkannt. Für die Opfer ist dies ein schlimmes Martyrium. Oft schweigen sie auch aus Schamgefühl oder der Angst heraus, dass man ihnen sowieso nicht glaubt bzw. weil Täter_innen ihnen eingeredet haben, das Erlebte sei völlig normal.

Als Gemeinde dürfen wir unsere Augen nicht davor verschließen, dass potentielle Täter und Täterinnen häufig einen tadellosen Ruf genießen und bewusst pädagogische Berufe oder ehrenamtliche Betätigungsfelder wählen, damit es ihnen leicht möglich ist, sich dauerhaft Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen zu nähern und deren Vertrauen zu erschleichen.

Auch in religiösen Einrichtungen nutzen sie ihre Autorität und das Ansehen, das ihnen aufgrund ihres scheinbar so hohen Engagements entgegengebracht wird, schamlos aus.

4 Signale erkennen

4.1 Wenn die Alarmglocken klingen

Dass Betroffene schweigen, ändert nichts daran, dass sie unendlich leiden.

Unsere Gemeinde muss ein Ort sein, an dem es null Toleranz für Täter_innen gibt und an dem wir uns zu hundert Prozent auf die Seite der Opfer stellen. Sie muss ihnen den Schutzraum bieten, frei über belastende Erlebnisse reden zu können und die Sicherheit vermitteln, in unserem Haus kompetente Beratung und Hilfestellung zu erhalten.

Als Mitarbeitende der Gemeinde, ganz gleich, ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, haben wir die Verpflichtung genau hinzuschauen. Wegschauen oder Kleinreden ermöglicht Taten.

Doch woran erkenne ich als Außenstehende_r, ob etwas komisch ist? Bei welchen Symptomen sollte ich hellhörig werden, weil sie auf einen möglichen Missbrauch hindeuten?

4.2 Mögliche Signale

Oft sind die Signale nicht eindeutig und können fehlgedeutet werden. Nachfolgende Liste kann uns dennoch als Hinweis dienen, Missbrauch zu erkennen, insbesondere dann, wenn sich das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen plötzlich ändert, ohne dass ein Grund dafür offensichtlich ist.

- Körperliche Verletzungen, oft verbunden mit unglaubwürdigen Erklärungen
- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten oder sexualisierte Sprache
- Plötzlich verstärktes Schamgefühl oder Fehlen von Schamgrenzen
- Anzeichen von Verwahrlosung oder übertriebenes Hygieneverhalten
- Starke Zurückgezogenheit oder unübliches aggressives Verhalten
- Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen,
- Meidung bestimmter Orte oder Personen,
- Wieder einsetzendes Einnässen, Einkoten.

Jede_r Betroffene reagiert auf Missbrauch, doch nicht Jede_r reagiert gleichermaßen.

Man kann davon ausgehen, dass die Schädigung umso schwerwiegender ist, 4

- je größer der Altersunterschied zwischen Täter_in und Opfer ist und je größer die persönliche Nähe,
- je länger der Missbrauch andauert,
- je jünger das Opfer zu Beginn des Missbrauchs ist,
- je mehr Gewalt angedroht oder angewendet wird,
- je vollständiger der Druck zur Geheimhaltung ist,
- je weniger Vertrauensbeziehungen zu Nichtbeteiligten bestehen.

5 Das Richtige tun!

Interventionsplan – im Fall der Fälle

Für das Vorgehen im Fall der Fälle hat unsere Landeskirche klare Richtlinien verfasst, die wir im Folgenden beschreiben und erläutern möchten.

Grundsätzlich gilt, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene darauf angewiesen sind, dass wir alles in unseren Kräften Stehende unternehmen, sie wirksam vor sexuellen Übergriffen zu schützen und dass sie in unserer Gemeinde eine sichere Anlaufstelle finden, sich mitzuteilen. Oft sind solche Schutzorte für sie die einzige Möglichkeit, der Spirale von Gewalt und Ohnmacht zu entkommen.

Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass wir im Fall der Fälle entschieden als kompetentes Team und nicht als Einzelpersonen agieren.

Der nachfolgende Interventionsplan gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit und garantiert professionelles Handeln – zum Wohle der Betroffenen.

Als erste Anlaufstellen für alle Ratsuchenden werden geschulte Vertrauenspersonen

- in unserer Gemeinde
 - im Kirchenkreis und
 - auf landeskirchlicher Ebene
- benannt.

Sie helfen dabei, Verdachtsmomente zu dokumentieren und einzuschätzen und leiten durch die Bildung von Interventionsteams weitere, erforderliche Schritte ein. Bei Kindern unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an oberster Stelle. In begründeten Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt muss gemäß § 8a SGB VIII das Jugendamt eingeschaltet werden.

5.1 Bei einem vagen Verdacht

Beobachte ich Verdachtsmomente (z. B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit), die an sexuellen Missbrauch denken lassen, gilt folgendes:

- Ruhe bewahren,
- Anhaltspunkte notieren,
- Kontakt mit einer von der Gemeinde oder des Kirchenkreises benannten Vertrauensperson aufnehmen,
- Verdacht sorgfältig dokumentieren,
- weiteres Vorgehen besprechen,
- keine eigenen Ermittlungen.

5.2 Bei einem begründeten oder erwiesenem Verdacht

Ein begründeter Verdacht auf sexuellen Missbrauch liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind, beispielsweise, wenn ein Kind detailliert von sexuellen Handlungen berichtet.

Bei einem erwiesenen Verdacht wurde der oder die Täter_in direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat sie selbst eingeräumt.

Auch hier gilt es Ruhe zu bewahren, Anhaltspunkte zu notieren und vertrauensvoll Kontakt zu einer geschulten Vertrauensperson unserer Kirchengemeinde aufzunehmen. Diese leitet im Zusammenwirken mit den Vertrauenspersonen im Kirchenkreis bzw. dem Jugendamt weitere, erforderliche Schritte ein.

5.3 Wenn Mitarbeitende der Gemeinde im Verdacht stehen

Oft scheuen wir uns, in solchen Situationen an einen möglichen Missbrauch zu denken, gerade dann, wenn der oder die genannte Mitarbeiter_in eine hohe Autorität genießt oder sich stark ehrenamtlich engagiert und allgemein hin als freundlich und zugewandt gilt.

Was ist, wenn ich mit meinem Verdacht falsch liege?

Was kann ich tun?

In allen Verdachtsfällen gilt auch hier:

- Beobachtungen sorgfältig dokumentieren, jedoch keine eigenen Befragungen und Ermittlungen durchführen, keine Konfrontation mit vermeintlichen Täter_innen eingehen und keine Information an Erziehungsberechtigte weitergeben.
- Es gilt Meldepflicht an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises bzw. die Meldestelle der Landeskirche. Diese ziehen erfahrene Fachkräfte hinzu, nehmen in Interventionsteams eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor, beraten über geeignete Maßnahmen und leiten weitere Schritte ein.

5.4 Wenn Betroffene sich anvertrauen

Sucht ein Betroffener oder eine Betroffene aktiv Hilfe bei einer Vertrauensperson seiner Wahl, ist ein mutiger Schritt heraus aus der Sprach- und Hilflosigkeit getan.

Nun gilt es auch hier, Ruhe zu bewahren, damit das entgegengebrachte Vertrauen nicht enttäuscht wird.

Dem/der Betroffenen helfe ich am wirkungsvollsten, in dem ich

- aufmerksam zuhöre und alles Gesagte ernst nehme,
- versichere, dass er/sie an dem Geschehen keine Schuld trägt und dass es richtig war, sich mitzuteilen,
- das Gesagte weder herunter spiele, noch aufbausche,
- einfach zuhöre und zu verstehen versuche, ohne zu werten (in dieser Situation ist allein von Belang, wie es dem/der Betroffenen geht),
- dem/der Betroffenen ehrlich erkläre, dass ich mir ggf. selber vertrauliche Hilfe suchen und auf meine eigenen Grenzen achten muss,
- niemals etwas verspreche, das ich nicht halten kann (z. B. Schweigepflicht) ,
- Suggestivfragen vermeide („es ist doch sicher so....“),
- mit dem/der Betroffenen das weitere Vorgehen abspreche, weitere Gespräche anbiete und akzeptiere, wenn diese abgelehnt werden,
- das Gesagte sorgfältig dokumentiere,
- mir kollegiale Hilfe hole bzw. Verantwortung abgebe.

Handelt es sich bei dem Erzählten um die Schilderung von sexuellem Missbrauch, bin ich verpflichtet, diesen Vorfall entweder an die Vertrauensperson in der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises zu melden.

6 Das Beschwerdemanagement unserer Gemeinde

Dort, wo wir als Gemeinde mit vielen Menschen in Kontakt kommen und Leistungen für sie erbringen, kann es natürlich auch vorkommen, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden oder sie das Gefühl haben, dass Mitarbeitende sich ihnen gegenüber nicht angemessen verhalten. Wenn wir uns als Kirchengemeinde Beteiligung und Partizipation auf die Fahne schreiben, bedeutet das auch, dass wir Beschwerden und Meldungen nicht als Denunziation unter den Tisch kehren, sondern als Hinweis auf Missstände betrachten und Impuls für die Weiterentwicklung unserer Arbeit wertschätzen.

Neben dem eben vorgestellten Interventionsplan, der sofort bei Verdacht auf sexuelle Gewalt greift, haben wir in unserer Gemeinde ein Beschwerde- und Anregungsverfahren eingerichtet, das für Kinder und Jugendliche, aber auch für alle anderen Gemeindeglieder zu einer tragenden Säule in der Umsetzung unseres präventiven Schutzkonzeptes werden soll.

Meldungen

- können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden,
- erfolgen face-to-face, schriftlich, telefonisch, digital oder über das Medium eines „Briefkastens“,
- werden an eine beauftragte Person unserer Kirchengemeinde weitergeleitet, schriftlich dokumentiert, überprüft und lösungsorientiert bearbeitet. Soweit persönlich bekannt, wird die beschwerdemeldende Person bei der Lösungssuche mit eingebunden.

Da Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sich ihre Vertrauenspersonen der Regel selber aussuchen, erfolgt die Aufnahme einer Meldung häufig nicht durch die Person, die von unserer Gemeinde dafür bestimmt wurde. Von daher müssen alle Mitarbeitenden in Schulungen oder Fortbildungen sensibilisiert und befähigt werden, einen sicheren Umgang mit eingehenden Meldungen und Anregungen zu finden. Beschwerdeverfahren und Interventionsplan sind im gemeindlichen Schutzkonzept eng miteinander verzahnt.

7 Anpassung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes

Ein Auszug unseres gemeinschaftlichen Schutzkonzeptes liegt offen als Informationsbroschüre zum Mitnehmen für alle Ehrenamtlichen und Interessierten aus.

Kein Konzept kann für die Ewigkeit geschrieben werden, so auch nicht unser gemeindliches Schutzkonzept. Um in der Risikoeinschätzung, bei der Beratung und der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, idealerweise alle drei bis fünf Jahre.

Wichtige Kontaktdaten:

Vertrauenspersonen der evangelischen Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen:

Beate Gehrman, Tel. 0157 52893218

mail: beate.gehrmann@ekir.de

Marius Lürken, Tel. 0157 35465466

mail: sbek.marius.luerken@gmail.com

Isabel Weyer, Tel. 0157 35466212

mail: isabel.weyer@ekir.de

Vertrauenspersonen der Kirchenkreise Sieg und Rhein, Bonn und Bad Godesberg/Voreifel

Telefon: 0228 – 6880150

Thomas Dobbek, Diplom-Psychologe

Maria Heisig, Diplom-Psychologin

Enya Voskamp, Fachberaterin sexualisierte Gewalt

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland

Claudia Paul, Tel. 0211- 3610312

claudia.paul@ekir.de

Jugendamt der Stadt Siegburg

- Meldungen über Kindeswohlgefährdung, Rufbereitschaft 02241- 102-1850

Jugendamt@Siegburg.de

In akuten Fällen ist das Jugendamt über die Polizei oder das Ordnungsamt zu erreichen.

Impressum:

An der Erstellung des Schutzkonzeptes waren beteiligt:

- Isabel Weyer (Presbyterin)
- Birgit Schuhmacher (Presbyterin)
- Beate Gehrman (Jugendleiterin und Presbyterin)
- Jugendliche aus der Gemeinde

V.i.S.d.R. : Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen im September 2022